



Richtlinien zur Förderung der Kulturvereine in Esslingen am Neckar

Geltungsbereich der Förderrichtlinien

Kulturvereine in Esslingen am Neckar werden im Rahmen dieser Richtlinien vom Kulturamt der Stadt Esslingen unterstützt, soweit von anderen städtischen Ämtern keine Förderung erfolgt.

Um ein reges Vereinsleben zu gewährleisten, ist neben der Selbstfinanzierung (Beiträge, Veranstaltungen) eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt häufig unerlässlich. Aus der Bereitschaft der Stadt zur finanziellen Unterstützung ihrer Vereine ergeben sich jedoch auch Pflichten der Vereine gegenüber der Stadt.

Erst durch dieses Zusammenwirken ist ein erfolgreiches Vereinsleben zum Wohle aller Bürger gewährleistet. Die nachstehenden Richtlinien sollen ein Hilfsmittel sein, um beidseitiges Zusammenwirken zu regeln.

Außerdem sollen sie eine möglichst gerechte Verteilung der im jeweiligen Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel zur Vereinsförderung ermöglichen. Die Stadt unterstützt nachhaltig Bemühungen der Vereine zur Kooperation untereinander und mit Einrichtungen.

Förderungen in diesem Sinne erhalten ortsansässige Kulturvereine, die entweder e.V. sind oder den Gepflogenheiten eingetragener Vereine (Mitgliedsbeitrag, Jahreshauptversammlung) entsprechen. Keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind politische Parteien oder deren Ortsverbände, Wirtschafts- und Berufsorganisationen sowie die Freiwillige Feuerwehr.

Wenn ein ortsansässiger Kulturverein nach diesen Richtlinien nicht finanziell gefördert werden kann, ist die Aufnahme in die Vereinsdatenbank des Kulturamtes dennoch möglich. Besondere darüber hinausgehende Vorteile können daraus nicht abgeleitet werden.

Für die Förderung von Sportvereinen (Amt für Soziales und Sport), sozialen Verbänden und Vereinen (Amt für Soziales und Sport), speziellen Jugendorganisationen, Freundeskreisen u.a. gelten gesonderte Bestimmungen. Sie unterliegen nicht diesen Richtlinien.

Über strittige Zuordnungen entscheidet der Kulturausschuss.

I. Allgemeine Voraussetzungen

Einen Förderungsbeitrag können Kulturvereine erhalten, wenn

1. deren Vereinsziel die aktive Beteiligung am öffentlichen Leben in der Stadt Esslingen am Neckar ist und das Kulturamt über öffentliche Veranstaltungen informiert wird.

2. mindestens folgende Beiträge pro Jahr von ihren Mitgliedern erhoben werden:

- Einzelmitgliedschaft eines Erwachsenen 15,-€
- Jugendliche (bis zu 18 Jahren) 4,-€

Erheben die Vereine eine Aufnahmegebühr oder Bausteine, so ist dies in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.



3. zu Beginn eines jeden Jahres der Vereinsfragebogen ausgefüllt und fristgerecht an das Kulturamt zurückgesandt wird. Die Grundförderung wird jährlich, gemäß den Meldungen der Vereine, angepasst. Dem Kulturamt bleibt eine Überprüfung der Mitgliederzahlen und Beiträge vorbehalten.

II. Grundförderung

Die Förderbeträge der Grundförderung werden jährlich analog der Richtlinien für die institutionelle Förderung angepasst.

Vereine und andere Einrichtungen, die eine institutionelle Förderung erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Grundförderung.

Aktive Kinder und Jugendliche sind bei den Mitgliedsmeldungen einzubeziehen.

1. Förderung musiktreibender Vereine

- a) Instrumentalvereine erhalten einen jährlichen Grundförderbeitrag von 10,-€ (Jahr 2019: 10,35 €) pro aktivem Mitglied.
Vokalmusikvereine erhalten eine jährliche Grundförderung von 8,-€ (Jahr 2019: 8,28 €) pro aktivem Mitglied.

- b) Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen zahlt die Stadt zusätzlich folgende Beträge

- bei Instrumentalvereinen je aktivem Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 6,50 € (Jahr 2019: 6,72 €)
- bei Vokalmusikvereinen je aktivem Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 5,-€ (Jahr 2019: 5,17 €)

Die Grundförderung für musiktreibende Vereine entspricht mindestens dem Förderbetrag für bis zu 50 Mitglieder der sonstigen Kulturvereine (siehe II 2a)).

2. Sonstige Kulturvereine

(ausgenommen Vereine, die entsprechend diesen Richtlinien pauschal gefördert werden, siehe III.) erhalten als jährlichen Förderbetrag für aktive Mitglieder

		Anpassung für das Jahr 2019
a) bis zu 50 Mitgliedern	120,-€	124,20 €
b) 51 bis 100 Mitgliedern	235,-€	243,22 €
c) 101 bis 150 Mitgliedern	350,-€	362,25 €
d) 151 bis 200 Mitgliedern	470,-€	486,45 €
e) ab 201 Mitgliedern	580,-€	600,30 €



III. Honorarpool

Der Honorarpool steht, im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, zur Honorierung öffentlicher Auftritte von Vereinen (insbesondere von Musik- und Gesangvereinen, Schulorchestern und Kirchenchören) zur Verfügung. Die Geistlichen Abendmusiken der Teilkirchengemeinden fallen ebenfalls unter die Honorarpoolförderung.

Öffentliche Auftritte in diesem Sinne sind Veranstaltungen, die öffentlich beworben werden und prinzipiell öffentlich zugänglich sind. Nicht förderungsfähig sind Darbietungen im Rahmen von Gottesdiensten, Gemeindefesten, schul- und vereinsinterne Aufführungen.

Öffentliche Veranstaltungen der Instrumentalvereine, Vokalmusikvereine, Kirchenchöre und sonstigen Kulturvereine werden pauschal mit 170,-€ (Jahr 2019: 175,95 €) pro Veranstaltung honoriert. Bei gemeinsamen Bühnenauftritten mehrerer Vereine erhält jeder Verein 200,-€ (Jahr 2019: 207,-€). Der Gesamthöchstbetrag pro Veranstaltung beläuft sich auf 600,-€ (Jahr 2019: 621,-€).

Die Förderbeträge des Honorarpools werden jährlich analog der Richtlinien für die institutionelle Förderung angepasst.

Förderungen aus dem Honorarpool können pro Verein und Jahr bis zu dreimal in Anspruch genommen werden. Anträge auf Förderung sind formlos (mit Programmablauf und Termin), spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn, beim Kulturamt einzureichen.

Honorierungen können auch für außergewöhnliche Veranstaltungen der nicht musiktreibenden Vereine gewährt werden.

Vereine und andere Einrichtungen, die eine institutionelle Förderung erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Honorarpoolförderung.

IV. Plakatierung

Um eine Plakatierung für die Vereine und Kultureinrichtungen zu garantieren, hat das Kulturamt zusammen mit der Plakatierungsfirma 28 Anschlagstellen über alle Stadtteile in Esslingen definiert, an welchen die Plakate zu deutlich reduzierten Preisen für die Auftraggeber (80% Rabatt) angebracht werden. Außerdem konnte ein Rabatt für Plakatierungen für Vereine und Kultureinrichtungen außerhalb der Gemarkung Esslingen vereinbart werden.

Die Plakate sollen eine Mindestgröße von A2 und Plakatqualität in der Papierstärke (Affichenpapier) haben. Die weiteren Voraussetzungen sind im Kulturamt erhältlich.

Die Plakate müssen mit folgenden Informationen rechtzeitig im Kulturamt angemeldet werden:

- Titel der Veranstaltung
- Größe des Plakates
- Zeitraum der gewünschten Plakatierung

Die Anmeldung kann schriftlich per Post oder E-Mail (kulturamt@esslingen.de) erfolgen.



Plakate, die nicht per schriftlichem Auftrag angemeldet sind, können in der entsprechenden Dekade nicht plakatiert werden. Die Plakate werden im Kulturamt, Rathausplatz 3, 3. OG, abgegeben.

Die entstehenden Kosten werden dem Verein / der Organisation / der Einrichtung direkt von der Plakatierungsfirma in Rechnung gestellt. Durch einen Zuschuss des Kulturamtes und eines Rabattes der Plakatierungsfirma verbleiben pro Motiv und Dekade derzeit ca. 60 €, die an die Plakatierungsfirma gezahlt werden.

V. Flyerversand

Gedruckte Flyer für eine Kulturveranstaltung können über das Kulturamt an einen Verteiler von 500 Adressen verschickt werden. Die Flyer werden in der Mitte eines jeden Monats verschickt, die genauen Daten können im Kulturamt angefragt werden. Die Anmeldung für den Versand erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail an kulturamt@esslingen.de oder telefonisch unter 0711 / 3512-2566 bei Anna Sazonova.

VI. Veranstaltungskalender

Veranstaltungen, die sowohl öffentlich als auch kulturell sind, können durch das Kulturamt in dem Online-Veranstaltungskalender auf der Webseite der Stadt Esslingen beworben werden. Die Meldung bitte mit vollständigen Daten zur Veranstaltung, einem kurzen Beschreibungstext und einem aussagekräftigen Foto per E-Mail an veranstaltungskalender@esslingen.de schicken.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Zuschussgewährung erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsplanansätze. Durch diese Richtlinien wird kein Rechtsanspruch begründet.

Diese Richtlinien gelten seit 1. August 2008 (KA 02.07.2008) mit Änderungen Stand 1. Januar 2019 (GR 17.12.2018).

2. Der Kulturausschuss kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.

Kontakt für Vereinsförderung:

Kulturamt
Rathausplatz 3
73728 Esslingen am Neckar
Tel.: 0711/3512-2705
Fax: 0711/3512-55912
E-Mail: kulturamt@esslingen.de

